

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

hängendes Ereignis arbeitsunfähig geworden sind, wofern nur die Kinder vor jenem Ereignis, welches die Arbeitsunfähigkeit des in Frage kommenden Elterntheiles bewirkt hat, gezeugt wurden und von ihm anerkannt sind.

Die in Art. 44 angekündigte Durchführungsverordnung wird die näheren Bestimmungen treffen.

Art. 43. Durch dieses Gesetz werden alle jene statutarischen Bestimmungen öffentlicher Wohlthätigkeitseinrichtungen, welche mit der Anwendung dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 44. Die königliche Regierung ist bei Hinausgabe der Durchführungsverordnung für dieses Gesetz nach Anhörung des Staatsrates zur Festsetzung folgender Punkte berechtigt:

Aller jener Fälle, in welchen denjenigen Unterstützung gewährt werden kann, welche die Person, die ihnen die wichtigste und notwendigste Stütze war, infolge der kriegerischen Ereignisse verloren haben;

der Geschäftsordnungen für das Nationalkomitee, die Provinzkomitees und die Gemeindeaufsichtskommissionen, sowie der für die Einbringung der Refurse geltenden Bestimmungen;

der Vorschriften für den Inspektionsdienst;

der Vorschriften für die Einhebung der im Art. 33 bezeichneten Reinerträge;

der für die Matrizenbeamten, die Vormünder und die übrigen im Art. 252 des bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Personen bestehenden Verbindlichkeit, das Vorhandensein von Kriegswaisen zur Anzeige zu bringen und über deren Erziehung zu berichten, sowie der Strafsätze bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen innerhalb der im Art. 404 des bürgerlichen Gesetzbuches gezogenen Grenzen;

der Bestimmungen über die Fürsorge für Kriegswaisen nach Italienern, welche sich im Auslande aufhielten und unter der Voraussetzung, daß die Waisenkinder selbst sich im Auslande befinden.

